

**RECHNUNGSHOF**
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
**Präsidium des
Nationalrates**

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Z1 4010-01/87

Zentwurf
Z 76 Ge 9/87

Datum:	- 4. JAN. 1988
Verteilt:	- 4. Jan. 1988 Yage

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Verkehr mit Futter-
mitteln, über Änderungen des
Lebensmittelgesetzes, des
Arzneimittelgesetzes und des
Chemikaliengesetzes;
Stellungnahme

Schr. d. BMLF v. 29. Okto-
ber 1987, GZ 12.500/05-I 2/87

St. Stohanzl

Der Rechnungshof beeckt sich, seine Stellungnahme zu der im
Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung
zu überreichen.

Anlagen

23. Dezember 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wörner



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

1010 Wien

Zl 4010-01/87

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Verkehr mit Futter-
mitteln, über Änderungen des
Lebensmittelgesetzes, des
Arzneimittelgesetzes und des
Chemikaliengesetzes;
Stellungnahme

Schr. d. BMLF v. 29. Okto-
ber 1987, GZ 12.500/05-I 2/87

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie
folgt Stellung:

Zu den Kosten:

Gem § 14 Abs 1 BHG, BGBI Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein
Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich
der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finan-
ziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insb hervorzugehen
hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vor-
schriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verur-
sachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb
des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden
und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.
Da von do keine überprüfbare Kostenberechnung vorgelegt wurde, ist
der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen dieses
Gesetzesentwurfes Stellung zu nehmen.

Gleichheit

- 2 -

Zur Kontrolle durch Zollorgane (§ 16 des Entwurfes):

Die in dem gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehene Überprüfung bestimmter Futtermittel an der Grenze stellt nach Auffassung des RH nicht nur eine Verteuerung des Grenzkontrolle dar, sondern ist im Hinblick auf die praktischen Gegebenheiten bei den Grenzzollämtern in der vorgesehenen Form nicht durchführbar, zumal den Grenzzollämtern kaum Möglichkeiten zur Lagerung auch nur mäßig umfangreicher Sendungen zur Verfügung stehen. Ebenso ist es unmöglich, lose gelieferte Futtermittel, etwa in Tankwagen (§ 9 Abs 1) zu entladen oder Beförderungsmittel (LKW-Züge) bis zum Abschluß der Untersuchung auf den Amtsplätzen der Zollämter abzustellen. Im letzteren Fall ist überdies ungeklärt, durch wen, wo und wie die Lenker solcher Beförderungsmittel durch Tage hindurch zu versorgen wären. Im Zusammenhang mit den aufgeworfenen Fragen verweist der RH auf die bestehenden internationalen Übereinkommen, wie zB jenes zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (siehe Material zum 27. Ministerrat, Pkt 17), denen Österreich beitritt, und auf die sodann Bedacht genommen werden muß.

Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist die Verhinderung der Einfuhr von den Zulassungsbestimmungen nicht entsprechenden Futtermitteln in das Inland. Diesem Schutzbedürfnis würde nach Ansicht des RH aber eine der bestehenden Regelung (§ 6a Abs 3 und 7 des Futtermittelgesetzes 1952 idF BGBI Nr 180/70) nachgebildete Bestimmung entsprechen, die Futtermittel erst dann den einschlägigen Beschränkungen unterwirft, wenn sie zur Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr gestellt werden, wobei für im Veredlungsverkehr eingeführte Ware erst der Zeitpunkt des Unbedingtwerdens der bei der Vormerkung nur bedingt entstandenen Zollschuld maßgebend ist, oder wenn über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird, sie also tatsächlich in den inländischen freien Verkehr gelangen.

- 3 -

Eine entsprechende Regelung sieht auch der unter RHZ1 58-01/86 begutachtete, bisher allerdings nicht in Kraft gesetzte Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln vor. Es erscheint auch beim vorliegenden Gesetzesentwurf dringend geboten, die derzeit bestehenden Ausnahmeregelungen aufrecht zu erhalten und im Gesetzestext eindeutig zum Ausdruck zu bringen, für welche Arten des Zollverfahrens die Einfuhrbeschränkungen des gegenständlichen Gesetzes gelten.

Aufbewahrung von Aufzeichnungen (§ 19 des Entwufes):

Nach Auffassung des RH wäre es – im Hinblick auf eine möglichst inhaltlich einheitliche Gestaltung der einzelnen Rechtsvorschriften – zweckmäßig, so wie bspw in § 44 HGB, die Aufbewahrungspflicht ebenfalls mit sieben Jahren festzusetzen.

Richtigstellung von Zitierungen:

Folgende Zitierungen des Entwurfes sollten nach Ansicht des RH wie folgt richtiggestellt werden:

1. Im § 4 Abs 4 sollte die Textierung ... in der Verordnung gem §§ 6 Abs 5 Z 3 und 8 Abs 2 Z 5 richtigerweise ... in der Verordnung gem §§ 6 Abs 5 Z 3 und 8 Abs 3 Z 5 lauten.
2. Ebenso sollte die Textierung im § 8 Abs 4 ... die in der Verordnung nach § 6 Abs 3 richtig ... die in der Verordnung nach § 6 Abs 5 lauten.
3. In der Vollzugsklausel des § 37 wäre die Zitierung unter Pkt 2 von ... hinsichtlich § 8 Abs 5 auf § 8 Abs 6 zu berichtigen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates
ue unterrichtet.

23. Dezember 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

